

§ 24.

Wer öffentlich in einer Volksversammlung grundlose Behauptungen aufstellt oder schriftlich oder auf andere Weise verbreitet, die geeignet sind, die Regierung, die Volksvertretung oder deren Ausschüsse oder öffentliche Behörden herabzusetzen oder Mißachtung ihrer Maßnahmen oder der gesetzlichen Gesellschaftsordnung zu erwecken oder die öffentliche Ordnung zu stören, wird mit Geldstrafe bestraft. Dasselbe gilt, wenn jemand durch Verheimlichung wesentlicher Umstände oder in anderer Weise durch Verdrehung oder durch Anwendung kränkender oder herabsetzender Ausdrücke oder eine Darstellung dieser Art Tatsachen oder Äußerungen weitergibt oder verbreitet, die die oben erwähnte Wirkung haben können.

Bezweckte die Darstellung oder Äußerung die Erregung einer Mißachtung in obigem Sinne oder die Störung der öffentlichen Ordnung, so wird auf Geldstrafe ¹⁾ oder Gefängnis bis zu einem Jahr erkannt. «

4) Gesetz betr. Zusätze zum und Änderungen des 11. Kapitels des Strafgesetzes ²⁾

23. Januar 1931. (FFS. Nr. 14)

»Auf Beschluß des Reichstages erhält das 11. Kapitel des Strafgesetzes einen neuen § 4 a; § 6 desselben Kapitels wird wie folgt neu gefaßt:

11. Kapitel. Hochverrat.

§ 4 a.

Wer sich

1.) einer Vereinigung, Organisation oder einer anderen Verbindung anschließt, von der er weiß, daß sie für einen gewaltsamen Umsturz der Staats- und Gesellschaftsordnung Finnlands tätig ist oder die Förderung oder mittelbare oder unmittelbare Unterstützung einer solchen Betätigung bezweckt, oder die durch Anwerbung von Mitgliedern, Einsammlung von Mitteln, Zahlung von Beiträgen oder auf andere ähnliche Weise zum Vorteil einer, wie er weiß, so beschaffenen Verbindung tätig wird,

2.) an Versammlungen teilnimmt, die, wie er weiß, zur Förderung hochverräterischer Betätigung einberufen sind oder auf denen die Förderung einer Hochverrat bezweckenden Betätigung oder über die Gründung von Verbindungen im Sinne der Ziffer 1 beraten oder beschlossen wird, falls nicht aus den Umständen hervorgeht, daß er nicht die Absicht hatte, eine solche Betätigung zu fördern,

3.) in Rede, Schrift oder auf andere Weise zum Hochverrat oder zu seiner Vorbereitung anreizt oder Schriften oder Darstellungen verbreitet, von denen er weiß, daß sie eine Aufwiegelung zum Hoch-

¹⁾ Früher: »in Höhe von mindestens 100 Mark.«

²⁾ Zu den eigentlichen »Antikommunistengesetzen« gehören dieses und das folgende Gesetz nicht. Da beide aber durchaus in der Linie der mit jenen verfolgten Politik liegen, rechtfertigt sich ihre Aufnahme in diesem Zusammenhang.

verrat oder zu seiner Vorbereitung oder dessen Verherrlichung enthalten, oder

4.) in anderer Weise durch Wort oder Tat vorsätzlich hochverräterische Betätigung unterstützt, wird mit Gefängnis nicht unter zwei Monaten bestraft, falls nicht auf Grund eines anderen Gesetzes eine strengere Strafe verwirkt ist.

§ 6.

Wer auf Grund dieses Kapitels die Todes- oder eine Zuchthausstrafe¹⁾ verwirkt hat, ist auch zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu verurteilen. Wird auf Grund dieses Kapitels auf eine andere Strafe erkannt, so kann das Gericht, wenn die Art der strafbaren Handlung dazu Veranlassung gibt, ebenfalls auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkennen. «

5) Gesetz betr. Zusätze zum 16. Kapitel des Strafgesetzes

6. Februar 1931 (FSS. Nr. 63)

»Auf Beschluß des Reichstags wird dem Kapitel 16 des Strafgesetzes folgender § 25 angefügt:

Jeder, der öffentlich einen anderen deshalb beschimpft oder ihn zu einer demütigenden Handlung zwingt oder zu zwingen sucht, weil er eine Betätigung ausgeübt hat, die die Verteidigung des Landes oder die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Gesellschaftsordnung bezweckt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder, wenn besondere mildernde Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bestraft. «

6) Gesetz betr. Aenderung des § 7 der Reichstagsordnung

18. November 1930 (FFS. Nr. 337)

»Auf Beschluß des Reichstags, zustandegekommen gemäß § 67 der Reichstagsordnung vom 13. Januar 1928²⁾, wird § 7 der Reichstagsordnung wie folgt geändert:

§ 7.

Zum Abgeordneten kann, ohne Rücksicht auf den Wohnort, jeder Wahlberechtigte gewählt werden.

Wählbar ist jedoch nicht, wer einer solchen Vereinigung, Organisation oder anderen Verbindung angehört, deren Ziel die gewaltsame Umstürzung der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung Finnlands ist oder zu deren Aufgaben die Förderung oder mittelbare oder unmittelbare Unterstützung solcher Tätigkeit gehört oder die während der letzten drei Jahre zum Vorteil

¹⁾ Früher nur: »Strafe«.

²⁾ Vgl. die Übersetzung der Reichstagsordnung in dieser Zeitschrift Bd. I, 2, S. 719 ff